

S a t z u n g

(„Ordnung“)

**des Fachverbandes Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe
im Diakonischen Werk Bayern**

Die Mitglieder des Fachverbandes haben auf ihrer Mitgliederversammlung am 11. Juli 2007 in Nürnberg diese Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Der Fachverband Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk Bayern (FEWS) ist ein Zusammenschluss der Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe, Straffälligenhilfe und der Hilfe für Frauen in besonderen Lebenslagen im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, soweit diese Träger entweder dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (nachfolgend DW Bayern genannt) angeschlossen oder kirchliche Körperschaften sind. Sitz des FEWS ist Nürnberg.

§ 2 Zielsetzung und Grundlagen

- (1) Der FEWS erfüllt seine Aufgaben innerhalb des Diakonischen Werks Bayern. Er arbeitet auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus nach dem Bekenntnis der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Sein Ziel ist die Entwicklung psychosozialer, materieller und organisatorischer Hilfen im Einzelfall und für die Allgemeinheit.
- (2) Der FEWS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der FEWS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen dem DW Bayern und den in ihm zusammengeschlossenen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften sind Grundlage dieser Ordnung.
- (4) Der FEWS ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniesgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der FEWS dient im Rahmen seines diakonischen Auftrages der Beratung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Ein Schwerpunkt des Auftrages liegt in der Erarbeitung und Weitergabe von Grundvorstellungen der Resozialisierung und der Prävention im Bereich der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe.
- (2) Aufgaben sind insbesondere:
 1. Beratung über Grundlagen und Ziele sowie Grundsätze der Planung und Koordinierung der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern,

2. Erarbeitung von Richtlinien für den Bereich der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe,
 3. Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen für den Bereich der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe,
 4. Austausch von Erfahrungen sowie neuer Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, insbesondere durch Fortbildung,
 5. Informationsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und ggf. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen,
 6. Öffentlichkeitsarbeit, um darauf hinzuwirken, dass die Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe einen ihr angemessenen Platz in der Gesellschaft und der Kirchengemeinde erhält,
 7. Anregung und Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit anderen Trägern der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, z.B. Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, kommunale Träger und Bürgerinitiativen.
- (3) Der FEWS erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit den Organen des DW Bayern.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Fachverband auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Mittel des FEWS dürfen nur für die Zwecke nach § 3 der Ordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des FEWS fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des FEWS können werden:
1. als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Rechtsträger von Einrichtungen und Maßnahmen im Bereich der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, insoweit sie dem DW Bayern als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder angeschlossen sind,
 - b) kirchliche Körperschaften im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, soweit sie Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe sind.

2. als Mitglieder mit beratender Stimme:
 - a) natürliche Personen, insbesondere Fachkräfte, soweit sie die Grundsätze des FEWS teilen,
 - b) andere Fachverbände des DW Bayern oder der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, die von der Arbeit des FEWS berührt sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin die Voraussetzungen zur Aufnahme nach der Ordnung nicht erfüllt oder die von ihm / ihr vertretene Konzeption mit den Zielsetzungen des FEWS nicht übereinstimmt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die / den Vorsitzende/-n oder an den / die Geschäftsführer/-in.
- (4) Mitglieder, die die Voraussetzung der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, dem Zweck des FEWS zuwiderhandeln oder seine Zielsetzung nicht beachten, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Fachverbandes sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu übernehmen.
- (6) Die Mitglieder sind gehalten, die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten fachlichen Empfehlungen sowie Grundsätze zur Planung und Koordinierung zu beachten und Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Fachverbandes erbeten werden, zu geben.

§ 6 Organe

Organe des Fachverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Vorstand
4. Fachausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit je 1 Stimme vertreten.
Die in § 5 Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie sind dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 vertreten. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des FEWS erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Fachverbandes mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (6) Anträge sind in der Regel schriftlich und mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden des Fachverbandes einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung leitet der / die Vorsitzende des Fachverbandes, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende des Fachverbandes.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstands und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 2. Berufung eines Wahlausschusses und Wahl des / der Vorsitzenden, des / der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Ersatzleute sind die Personen mit den nächstfolgenden Stimmen,
 3. Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des geschäftsführenden Vorstands zu Grundsätzen der Planung und Koordinierung sowie zu Richtlinien für die Arbeit in der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe,
 4. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge der Mitglieder gemäß § 7 Absatz 6,

5. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerbern um die Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 2 und über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 4,
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen,
7. Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Fachverbandes.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der/die Vorsitzende des Fachverbandes,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende des Fachverbandes,
3. drei Vertreter/-innen von Trägern von Einrichtungen und Maßnahmen im Bereich der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe,
4. je 2 Vertreter/-innen der Fachbereiche,
5. je ein/-e Vertreter/-in der auf Landesebene organisierten Selbsthilfegruppen aus dem Fachbereich Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe,
6. der/die vom Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern benannte Geschäftsführer/-in,
7. der Referent/die Referentin für Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern, sofern er/sie nicht zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin benannt worden ist, als Schriftführer/-in und
8. bis zu drei vom geschäftsführenden Vorstand zu berufende Personen.

Dem geschäftsführenden Vorstand soll weiter ein fachkundiger Vertreter / eine fachkundige Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören, der / die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- (2) Bei den von der Mitgliederversammlung zu wählenden bzw. bei den vom geschäftsführenden Vorstand zu berufenden Personen ist darauf zu achten, dass sowohl die verschiedenen Arbeitsgebiete als auch deren ambulante und stationäre Einrichtungen angemessen vertreten sind. Wählbar sind die Vertreter/-innen der stimmberechtigten Mitglieder und deren Mitarbeiter/-innen. Mindestens 1/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollen Frauen sein. Bei Ausscheiden

eines Mitglieds vor Ablauf der Amtsperiode rückt die jeweilige Ersatzperson nach.

- (3) Die Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich einberufen und von ihm / ihr geleitet. Er muss einberufen werden wenn dies mindestens 5 Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des FEWS verantwortlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann Fachausschüsse und ad-hoc-Ausschüsse einsetzen. Fachausschüsse sind zumindest für die Fachbereiche Straffälligenhilfe, Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe und Hilfe für Frauen in besonderen Lebenslagen zu bilden. Der geschäftsführende Vorstand soll den Ausschüssen Aufgaben übertragen. Er hat sich mit Vorlagen der Ausschüsse zu befassen. Über die Einsetzung weiterer Fachausschüsse ist im geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu beschließen, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder dies unter Nennung der Aufgabenstellung und eines Personalvorschlags beantragen. Der geschäftsführende Vorstand wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse aus seiner Mitte und beruft die Ausschussmitglieder persönlich.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden des Fachverbandes,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Fachverbandes,
 3. dem/der vom Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern benannten Geschäftsführer/-in und
 4. dem Referenten/der Referentin für Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern, sofern er/sie nicht zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin benannt worden ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstands gebunden.

§ 10 Fachausschüsse und ad-hoc-Ausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse befassen sich jeweils mit ihrem speziellen Arbeitsgebiet der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe. Sie sind ihrer Aufgabe entsprechend mit sachverständigen Personen, darunter auch Trägervertreter/-innen, zu besetzen. Die Fachausschüsse legen ihre Arbeitsergebnisse dem geschäftsführenden Vorstand zur weiteren Veranlassung vor.
- (2) Für ad-hoc-Ausschüsse gilt der Absatz 1 entsprechend. Nach Entlastung durch den geschäftsführenden Vorstand ist die Arbeit eines ad-hoc-Ausschusses beendet.
- (3) Die Fachausschüsse und die ad-hoc-Ausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen.
- (4) Über die Sitzungen der Fachausschüsse und ad-hoc-Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das auch den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zugestellt wird.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Organe des Fachverbandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Ordnung und die Auflösung des Fachverbandes bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Änderungen der Ordnung bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- (3) Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von dem / der jeweiligen Vorsitzenden und dem / der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des FEWS oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Ordnung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in Kraft.

Die Mitglieder des Fachverbandes haben auf ihrer Mitgliederversammlung am 11. Juli 2007 in Nürnberg diese Ordnung beschlossen.